



Amtsblatt für die Sennegemeinde Hövelhof

52. Jahrgang

06.05.2026

Nr. 11 / S. 1

ÖFFENTLICHE BEKANNTMACHUNG

Satzung

vom 18.12.2025 zur Änderung und Teilaufhebung eines Rezesses für Straßen und Wege in der Sennegemeinde Hövelhof

Aufgrund des § 2 des Gesetzes über die durch ein Auseinandersetzungsverfahren begründeten gemeinschaftlichen Angelegenheiten (GemAngG) vom 09.04.1956 (GV. NRW 1956 S. 740), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 01.10.2015 (GV. NRW S. 701), in Verbindung mit § 7 Absatz 1 Satz 1 sowie § 41 Absatz 1 Satz 2 Buchstabe f der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV. NRW S. 666), zuletzt geändert durch Artikel 5 des Gesetzes vom 11.04.2019 (GV. NRW S. 202), hat der Rat der Sennegemeinde Hövelhof in seiner Sitzung am 18.12.2025 folgende Satzung beschlossen:

§ 1

Nach dem GemAngG gilt der Rezess über die Separationsinteressenten der Gemeinde Hövelhof hinsichtlich der Regelungen über Wege und Gräben als Satzung der Sennegemeinde Hövelhof.

§ 2

Für das Flurstück 411 (Gemarkung Hövelhof, Flur 34) wird der Rezess aufgehoben, da der Weg nicht länger den Interessenten der Separation als Kommunikationsweg dient, sondern überörtliche Erschließungsfunktionen erfüllt und als öffentliche Straße genutzt wird. Das Flurstück wird anschließend in das Eigentum der Sennegemeinde Hövelhof übertragen.

Die Festsetzungen des Rezesses für die übrigen im Rezess genannten Grundstücke bleiben von dieser Regelung unberührt.

§ 3

Diese Satzung tritt am Tage nach der Bekanntmachung in Kraft.

Hövelhof, den 06. Mai 2026

Der Bürgermeister

(Berens)

Bekanntmachungsanordnung

Die durch den Rat der Sennegemeinde Hövelhof am 18.12.2025 beschlossene Satzung vom 18.12.2025 wird hiermit aufgrund der Bestimmungen des § 13 der Hauptsatzung der Sennegemeinde Hövelhof öffentlich bekannt gemacht.

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf von sechs Monaten seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn

- (a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- (b) die Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- (c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- (d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Sennegemeinde Hövelhof vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Hövelhof, den 06.05.2026

Der Bürgermeister



(Berens)

Herausgeber:

Sennegemeinde Hövelhof, Schloßstraße 14, 33161 Hövelhof

Interessenten können das Amtsblatt kostenlos bei der Gemeindeverwaltung Hövelhof abholen oder sich als digitalen Newsletter per E-Mail zusenden lassen.